

Bezirksregierung Düsseldorf





Planfeststellungsbeschluss
zur Deichsanierung Krefeld – Uerdingen, zwischen Rheinstrom – km 764,4 und
764,9 – linkes Ufer

Düsseldorf, den 12.12.2011
Auskunft erteilen
Herr Hasselberg / Herr Börger
Tel.: 0211/ 475-2457 / -2445

Gliederung

Übersichtsplan

1	Tenor des Beschlusses	3
2	Begründung	5
2.1	Sachverhalt.....	5
2.2	Verfahren	6
2.2.1	Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW).....	6
2.2.2	Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	8
2.3	Erörterung und Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Bedenken	8
2.3.1	Zulassungskriterien / Abwägungsgebot.....	8
2.3.2	Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken	14
2.3.3	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener	15
2.3.4	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf	24
2.4	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	27
2.4.1	Anlass und Beschreibung des geplanten Vorhaben.....	27
2.4.2	Beschreibung des jetzigen Zustandes.....	29
2.4.3	Auswirkungen des Vorhabens.....	29
2.4.4	Bewertung und Abwägung der Umweltauswirkungen	34
2.4.5	Berücksichtigung der Richtlinie Flora, Fauna, Habitats (FFH-RL).....	34



3	Hinweise.....	36
4	Nebenbestimmungen.....	39
5	Planunterlagen	53
6	Kostenentscheidung.....	55
7	Gebührenentscheidung	55
8	Rechtsgrundlagen.....	56
9	Rechtsmittelbelehrung	58
10	Sofortige Vollziehung	58



Planfeststellungsbeschluss

In dem Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1 Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur Sanierung des Deiches Krefeld – Uerdingen zwischen Rheinstrom km 764,4 und 764,9 – linkes Ufer

Antragsteller: **Stadt Krefeld**
Fachbereich Tiefbau
Konrad – Adenauer – Platz 17
47792 Krefeld

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen und Straßenbau Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.



1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach § 108 LWG wird hingewiesen.

1.4

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

1.5

Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellern zu tragen.

1.6

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.



2 Begründung

Das Vorhaben kann unter Nebenbestimmungen planfestgestellt werden. Im Rahmen des Deichsanierungsprogramms der Bezirksregierung Düsseldorf wurde in den Jahren 1990 – 1992 die Deichanlage Krefeld-Uerdingen auf Ihre Standsicherheit untersucht. Dabei wurde deutlich, dass insbesondere die wasserseitigen Böschungen zu steil sind und dadurch bei schnell ablaufendem Hochwasser die Standsicherheit nicht nachgewiesen werden konnte. Die Lagerungsdichte der Deichbaustoffe ist in großen Bereichen nicht ausreichend, die Deichhöhe zu gering und es befinden sich Bäume in der Deichschutzzone I. Insgesamt entspricht die Deichanlage nicht mehr dem Stand der Technik. Eine Sanierung ist daher unumgänglich. Daher wird der Deich Krefeld-Uerdingen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes zwischen Rheinstrom km 764,4 und 764,9 saniert.

2.1 Sachverhalt

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes wird die Deichanlage Krefeld-Uerdingen zwischen Rheinstrom km 764,4 und 764,9 saniert. Dazu wird eine Spundwand ca. 3 m wasserseits der vorhandenen Deichkrone eingebracht. Dadurch ergibt sich ein gleichmäßiges Erscheinungsbild der frei sichtbaren Spundwand von 1,0 m Höhe. Vorrangig wird dadurch ein umfassender und dauerhafter Hochwasserschutz für Uerdingen gewährleistet. Zusätzlich verbreitert sich durch die Verschiebung der wasserseitigen Deichkrone die Promenade auf dem Deich um ca. 3 m. Dadurch wird die Aufenthaltsqualität auf dem Deich erhöht und einem großzügigen Gestaltungskonzept auf dem Deich Raum gegeben. Zudem besteht durch die Spundwandtrasse die Möglichkeit den Baumbestand auf der Deichkrone weitestgehend zu erhalten.



2.2 Verfahren

2.2.1 Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)

Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 20.02.2007 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Sanierung des Deiches in Krefeld-Uerdingen bei mir gestellt.

Das förmliche Verfahren nach § 31 WHG wurde durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter eingeleitet.

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und sonstige Beteiligte sind am Verfahren beteiligt worden:

1. Oberbürgermeister der Stadt Krefeld
2. Landschaftsverband Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
3. Landschaftsverband Rheinland – Rheinisches Amt für Denkmalpflege
4. Landesbüro der Naturschutzverbände
5. Wasser und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein
6. Hafen Krefeld GmbH & Co. KG
7. SWK SETEC – Vermessung und Geodatenservice
8. Landeseisenbahnverwaltung
9. Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 22 (Kampfmittelbeseitigung)
 - Dezernat 25 (Verkehr)
 - Dezernat 32 (Raumordnung und Landesplanung)
 - Dezernat 35 (Bauaufsicht, Städtebau und Denkmalangelegenheiten)
 - Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde)
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz)

Die beteiligten Behörden haben Anregungen und Bedenken vorgetragen, auf die unter Punkt 2.3 näher eingegangen wird.



Parallel zum Beteiligungsverfahren wurde die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Krefeld entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bekannt gemacht.

Eine Auslegung in anderen Gemeinden kam nach den vorgelegten Plänen der Antragsteller nicht in Betracht. Maßgeblich für diese Entscheidung war unter anderem, dass alle Bauarbeiten ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Krefeld stattfinden sollen und Materiallager/Baustelleneinrichtungen nur auf Krefelder Gebiet vorgesehen sind. Im Übrigen werden Grundstücke nur auf dem Gebiet der Stadt Krefeld in Anspruch genommen.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 29.09.2010 bis 29.11.2010 einschließlich, bei der Stadt Krefeld – Fachbereich Vermessung – und Katasterwesen, Zimmer 150 – zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden hierüber jeweils in gesonderten Schreiben gem. § 148 LWG unterrichtet. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde im Amtsblatt Nummer 43 der Stadt Krefeld vom 28.10.2010, sowie im Amtsblatt Nummer 41 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.10.2010 und in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Ferner konnten die Planunterlagen auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete am 27.12.2010.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde eine Einwendung erhoben (s. Nr. 2.3).

Der Erörterungstermin wurde auf den 16.06.2011 festgesetzt. Der Erörterungstermin wurde mit Veröffentlichung vom 09.06.2011 im Amtsblatt Nummer 23 der Stadt Krefeld bekannt gegeben. Im Übrigen wurde ortsüblich in der Presse, sowie im Rundfunk auf die Durchführung des Termins hingewiesen. Gleichzeitig wurde der Termin

im Amtsblatt Nummer 21 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.06.2011 bekannt gemacht.



Während des festgesetzten Erörterungstermins wurden die vorgebrachten Bedenken und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffenen sowie die Einwendung erörtert. Das Ergebnisprotokoll zum Erörterungstermin wurde mit Schreiben vom 22.06.2011 den Antragstellern, den Trägern öffentlicher Belange, den sonstigen Betroffenen und den Einwendern zugesandt.

2.2.2 Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In einem Scoping-Termin am 09.12.2004 bei der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Untersuchungsraum für die UVS entsprechend festgelegt.

Im Rahmen der UVS sind sinnvolle vom Träger des Vorhabens geprüfte Lösungsmöglichkeiten unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe darzustellen. Dabei ist auch die Nullvariante zu betrachten.

Das UVP-Verfahren wird nach §§ 7 ff. UVPG zusammen mit dem Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

2.3 Erörterung und Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Bedenken

2.3.1 Zulassungskriterien / Abwägungsgebot

Gemäß § 31 WHG in Verbindung mit §§ 100, 101, 104, 107 und 113 LWG wäre die Planfeststellung der geplanten Maßnahme zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten wäre, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden könnte.



Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Abwägungsprozess gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass die vorliegenden Pläne zur Sanierung des Deiches Krefeld-Uerdingen zwischen Rheinstrom km 764,4 und 764,9 unter Erteilung von Nebenbestimmungen festgestellt werden können. Versagungsgründe im Sinne von § 31 WHG in Verbindung mit § 100 LWG liegen nicht vor.

Der Antragsteller beabsichtigt durch die Sanierung der Deichanlage den Hochwasserschutz umfassend und dauerhaft herzustellen.

Durch die Einbringung der Spundwand ca. 3 m wasserseits der vorhandenen Deichkrone wird sowohl die Aufenthaltsqualität als auch die Attraktivität auf dem Deich erhöht.

Insgesamt übersteigt der durch diese Maßnahmen zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Nachteile.

Variantenbetrachtung

Auf Grundlage der im Vorfeld zur Planung geführten Gespräche wurden im Rahmen der technischen Vorplanung und der zugehörigen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) verschiedene Varianten untersucht:

Variante 1

Die Planung dieser Variante sieht vor, die Spundwand in der vorhandenen Deichkronenkante einzubringen. Aufgrund der erforderlichen Erhöhung auf die Bemessungshöhe BHQ_{2004} zzgl. 1,0 m Freibord ragt die Spundwand ca. 50 cm bis 70 cm über die derzeitige Deichkrone hinaus. Die wasserseitige Böschung wird in einer Neigung von 1:2,5 ausgebildet. Der Deichfuß wird derart gewählt, dass die vorhandenen Straßen und die Gleisanlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben.

Von der Wasserseite aus ergibt sich ein ungleichmäßiges Erscheinungsbild, da die Spundwand in einer Höhe zwischen 0,70 m und 2,20 m frei sichtbar über die Böschungsoberkante hinausragt.



Die Bäume, die sich derzeit auf der wasserseitigen Deichkrone befinden, können nicht erhalten bleiben. Es handelt sich um etwa 10 Bäume. Das Platzangebot auf dem Deich ist unverändert zum heutigen Zustand.

Variante 2

In dieser Variante ist vorgesehen, die Spundwand im Abstand von ca. 3 m wasserseits der vorhandenen Deichkronenkante einzubringen und den Zwischenraum mit geeignetem Boden zu verfüllen. Hierdurch wird im Kronenbereich eine zusätzliche Nutzfläche geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der wasserseitig auf der Deichkrone vorhandenen Bäume auf diese Art und Weise erhalten bleiben können.

Wie in Variante 1 ist die Neigung der wasserseitigen Böschung im Verhältnis von 1:2,5 vorhandenen Straßen und die Gleisanlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Die sichtbare Wandhöhe nimmt jedoch mit ca. 1,90 m bis 3,40 m beträchtliche Ausmaße an.

Variante 3

Hier wurde das Einbringen der Spundwand am wasserseitigen Böschungsfuß, unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes zu den zu erhaltenden Gleisen bzw. der zu erhaltenden Straßen, untersucht. Durch die Verfüllung des Zwischenraumes entsteht eine zusätzliche Breite auf der Deichkrone von ca. 3,0 bis 9,0 m. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des großen Abstandes der Spundwand zum Wurzelwerk der Bäume, nahezu alle Bäume erhalten bleiben können.

Es entsteht jedoch eine voll sichtbare Hochwasserschutzwand mit einer Wandhöhe bis zu ca. 4,60 m. Der Deichcharakter geht vollständig verloren, da keine Böschung mehr vorgelagert ist.

Wegen der zu erwartenden hohen Kosten infolge der aufwendigen Konstruktion und des zu hohen Unterhaltungsaufwandes (Graffiti-Schutz etc.) sowie aus Gründen des



Denkmalschutzes, aufgrund des veränderten Stadtbildes, ist diese Variante verworfen worden.

Variante 2A

Im Zuge der Entscheidungsfindung innerhalb der städtischen Gremien wurde eine abgewandelte Form der Variante 2 als Variante 2A untersucht.

Wie schon in Variante 2 beschrieben, ist vorgesehen, die Spundwand um ca. 3 m wasserseits der vorhandenen Deichkrone einzubringen. Die wasserseitige Böschungsoberkante wird ca. 1,0 m unterhalb der Spundwandoberkante festgelegt, also ungefähr auf Höhe des BHQ₂₀₀₄, so dass sich ein gleichmäßiges Erscheinungsbild der frei sichtbaren Spundwand von 1,0 m Höhe ergibt.

Die Bahn- und Hafenbetriebe der Stadt Krefeld haben zugestimmt, das dem Deich nächstliegende Gleis aufzugeben. Dadurch kann der Deichfuß bis zum einzuhaltenen Sicherheitsabstand des zweiten Gleises wasserseits verschoben werden. Bedingt durch die Zwangspunkte Oberkante (OK) Spundwand abzgl. 1 m und durch die Gleislage ist die Deichböschung in einer Neigung von 1:1,5 bis 1:1,7 auszuführen.

Diese ausgearbeitete Lösung vereint nahezu alle Kriterien und Anforderungen, die an die Sanierung des Deiches gestellt werden. Vorrangig wird dadurch ein umfassender und dauerhafter Hochwasserschutz für Uerdingen sichergestellt.

Durch die Verschiebung der wasserseitigen Deichkrone verbreitert sich die Promenade auf dem Deich um ca. 3 m. Hierdurch wird die Aufenthaltsqualität auf dem Deich erhöht und einem großzügigen Gestaltungskonzept auf dem Deich Raum gegeben.

Durch die Lage der Spundwandtrasse besteht die Möglichkeit, den Baumbestand auf der Wasserseite der Deichkrone größtenteils zu erhalten. Die Böschungsvorschüttung bis auf die ungefähre heutige Deichkronenhöhe verdeckt die Spundwand größtenteils. So bleibt optisch der Deichcharakter erhalten. Dieser Aspekt kommt dem Denkmalbereich Uerdingen sehr entgegen.

Die kurze, relativ steile Böschung lässt auch ausreichend Gestaltungsraum auf dem Werftgelände. Das Abflussprofil des Rheins wird hierdurch so wenig wie möglich eingeengt.

Das deichseitige Gleis auf dem unteren Werftgelände kann nicht erhalten bleiben.



Nach Abwägung der Vor- und Nachteile wurde die Variante 2A als beste Variante ausgewählt. Die Spundwand wird ca. 3 m wasserseits der vorhandenen Deichkrone eingebracht.

Im Gegensatz zur Variante 1 können die Bäume auf der wasserseitigen Deichkrone erhalten bleiben, zudem erhöht sich durch die Errichtung der Spundwand das Platzangebot auf dem Deich im Vergleich zum heutigen Stand. Bei der dritten Variante würde sich zwar der Platz noch weiter erhöhen, jedoch würde dann durch eine voll sichtbare Hochwasserschutzwand mit einer Wandhöhe von bis zu 4,60 m der Deichcharakter vollständig verloren gehen. Die Variante 2A ist folglich auch im Sinne des Denkmalschutzes die beste Variante. Zudem sind die Kosten der Variante 2A geringer, die Konstruktion ist einfacher und das Stadtbild verändert sich insgesamt zum Positiven.

Durch die Auswahl der Variante 2A wird ein größtmöglicher Nutzen bei gleichzeitiger Minimierung von Eingriffen ermöglicht. Eingriffe in Natur und Landschaft werden weitestgehend vermindert.

Die Variantenauswahl der Stadt Krefeld ist nicht zu beanstanden.

Das Vorhaben dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes und dient damit dem Wohl der Allgemeinheit. Belange Dritter werden nicht verletzt. Damit besteht für die Planung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Notwendigkeit und rechtfertigt die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe.

Demnach ist die für die Planung nach Maßgabe des betroffenen Fachgesetzes erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Die dem Planfeststellungsantrag zugrunde liegende Planung entspricht den allgemeinen Regeln der Technik.

Bei der Planfeststellung handelt es sich nicht um eine gebundene Entscheidung, so dass die beantragte Maßnahme auch aus anderen als den in § 100 LWG genannten



Gründen versagt werden könnte. Die Entscheidung war nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Das bedeutet, dass die Entscheidung auf sachgerechten Erwägungen beruht und das Für und Wider sorgfältig gegeneinander abgewogen werden musste.

Eine gerechte Abwägung zwischen teilweise widerstreitenden Interessen hatte stattzufinden. Das heißt, dass nach Lage der Dinge die in die Abwägung einzustellenden Belange ihrer Bedeutung nach zu werten waren und ein Ausgleich untereinander nicht außer Verhältnis zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange stehen durfte.

In diese Abwägung waren neben den öffentlichen Belangen und den Belangen der Betroffenen auch die Belange der Antragsteller einzubeziehen, welche Anspruch darauf haben, dass nur nach den Umständen angemessene Auflagen, Bedingungen und vorhabensbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu fordern sind.

Sofern ein Interessensausgleich nicht möglich war, blieb der Entscheidungsbehörde im Rahmen des Abwägungsgebotes nur die Zurückstellung des einen Belanges unter angemessener Nebenbestimmung gegenüber einem anderen gewichtigeren Belang. Im Planfeststellungsbeschluss ist über die Einwendungen, über die keine Einigung erzielt worden ist, zu entscheiden (§ 74 Absatz 2 VwVfG NRW).



2.3.2 Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken

2.3.2.1 Einwenderliste

Die Einwenderliste wurde diesem Planfeststellungsbeschluss aus Datenschutzgründen als Anlage beigefügt.

2.3.2.2 (01)

Der Einwender trägt vor, dass aus seiner Sicht die Variante 3 der Variante 2A vorzuziehen sei. Er trägt vor, dass es zunächst oberstes Ziel sein müsse den Hochwasserschutz zu gewährleisten, unabhängig von der Variante. Weiterhin hebt er insbesondere die Attraktivität der Stadt hervor und dass diese gesteigert werden müsse. Der Deich könne durch die Sanierungsmaßnahmen zu einer Touristenattraktion werden. Dazu müsse jedoch die maximale Breite für die Anlage genutzt werden, um eine großzügige Promenadenwirkung zu erzielen, weshalb er auch Variante 3 bevorzuge. Aus seiner Sicht sei der Denkmalschutz vorliegend nicht betroffen, da die Maßnahme nicht unter Denkmalschutz stehe. Weiterhin sei die 3. Variante billiger, da keine laufenden Kosten durch Pflege der begrasteten Böschung entstehen würden, Graffiti-sprayern könnte durch gezielte Aktionen vorgebeugt werden. Zudem wird erwähnt, dass die Stadt durch ein erhöhtes Touristenaufkommen auch zusätzliche Einnahmen erhalte. Weiter bemerkt der Einwender, dass es für die Minimierung der Unfallgefahr sinnvoll sei, an der Treppenanlage neben dem Rheintor eine Beleuchtung anzubringen.

Ohne Zweifel steht der Hochwasserschutz an erster Stelle. Auch die Attraktivität des Deiches und der Stadt wurde bei der Planung berücksichtigt, deshalb wurde auch die Variante 2A, mit einer größeren Promenade als bisher, ausgewählt. Die vom Einwender angebrachten Argumente einer noch größeren Promenade bei Umsetzung der Variante 3 sind zwar richtig, aber nicht umsetzbar. So muss auch der Denkmalschutz beachtet und mit in die Entscheidung einbezogen werden. Zwar handelt es sich bei dem Deich nicht um ein Denkmal, allerdings ist der gesamte Bereich in dem der zu sanierende Deich liegt als Denkmalbereich gekennzeichnet. Folglich fällt auch der Deich in den



Bereich des Denkmalschutzes, die Errichtung einer Spundwand, die bis zu 4,60 m aus dem Boden heraus ragt, würde das Stadtbild zu stark verändern und ist daher aus Denkmalschutzsicht nicht umsetzbar. Auch die Kosten sind, anders als Vorgetragen, bei der Variante 3 erheblich höher als bei der ausgewählten Variante 2A. Durch die aufwändige Konstruktion zur Errichtung der Spundwand ist die Variante 3 erheblich teurer, als die Ausgewählte Variante 2A. Auch auftretende Pflegekosten können dies nicht ausgleichen. Die Variante 3 ist daher aus wirtschaftlicher Sicht nicht rentabel.

Folglich ist die Variante 2A unter Betrachtung aller Faktoren, als sinnvollste zu betrachten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

2.3.3 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener

2.3.3.3 Stadt Krefeld

Die Variante 2A wird auch von der unteren Denkmalbehörde mitgetragen, da auch der Deichcharakter von der Rheinseite aus erhalten bleibt. Die neue Spundwand ist ein zusätzliches technisches Element für den bestehenden Deich, der bereits ein technisches Bauwerk darstellt und Teil des Denkmalbereichs Krefeld-Uerdingen ist. Da auf dem Deich grundsätzlich keine Mauern gebaut werden sollen, sollte die Spundwand auch nur als neues technisches Bauwerk zu erkennen sein und keinerlei Verkleidung oder ähnliches erhalten.

Aus landschaftsrechtlicher Sicht wurden die wesentlichen Punkte in die Planung übernommen. Allerdings werden die Kosten für die „Ausgleichsplanung“ für zu niedrig gehalten. Die Bäume dürfen nur außerhalb des Vegetationszeitraums und erst nach einer artenschutzrechtlichen Begutachtung (und Unbedenklichkeitserklärung) gefällt werden.



Der Fachbereich Landschaftsrecht akzeptiert die Planungen auf Grund der Tatsachen, dass

- der Deich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt,
- die Planung im öffentlichen Interesse liegt,
- der Deich durch einen wenig naturnahen Charakter gekennzeichnet ist, der im Wesentlichen seine ökologische Bedeutung nur dem Baumbestand verdankt, während stark anthropogen überformt und übernutzt sind,
- die vorgesehenen Ersatzpflanzungen sowie die Aussagen der UVS / des LBP im Großen und Ganzen nachvollziehbar sind.

Landschaftsrechtliche Bedenken werden daher nicht geäußert.

Die Verblendung des Hochwasserschutzelementes Spundwand stellt eine übliche Methode im Hochwasserschutz dar und wurde bereits an vielen Stellen am Niederrhein verwirklicht. Eine reine Spundwandlösung erfordert allein schon aus Gründen der Unfallverhütung eine Abdeckung mittels Stahlprofilen oder Betonbalken.

Die Verblendung mittels Ziegelmauerwerk wurde analog zum Rheintor und der wenige Meter stromabwärts befindlichen Hochwasserschutzanlage des Projektes Rheinblick ausgewählt, bei dem der Hochwasserschutz im Wesentlichen über Ziegel- und Backsteinmauern sichergestellt wird.

Die angegebenen Kosten entsprachen der Auswertung von Submissionsergebnissen von Deichbaumaßnahmen des Jahres 2006. Die Kosten sind den Markterfordernissen des voraussichtlichen Ausführungsraumes der Deichsanierung anzupassen.

Die landschaftsrechtlichen Belange wurden in Abstimmung mit dem Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf erstellt. Die Bilanzierung entspricht dem bei Deichsanierungen üblichen Vorgehen.



Der aktuellen Rechtslage wird durch die Erstellung eines Fachbeitrages zum Artenschutz mit besonderer Beachtung der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel Genüge getan.

Im Detail sind Abweichungen von den zitierten Normen durch die technischen Rahmenbedingungen und wegen des Vorranges hochwasserschutztechnischer Belange nicht gänzlich zu vermeiden.

Alle landschaftsplanerischen Unterlagen sind Bestandteil der Antrags- und Genehmigungsunterlagen.

2.3.3.2 LVR - Amt für Denkmalpflege

Das LVR – Amt für Denkmalpflege war bereits im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses an der Planung beteiligt. Denkmalpflegerische Belange sind daher schon teilweise bei der Planung berücksichtigt worden.

Es wird die Variante 1 bevorzugt, allerdings stand bei dieser Entscheidung, die Variante 2A noch nicht zur Auswahl. Es ergibt sich ein frei sichtbares Erscheinungsbild der Spundwand von 1,0 m Höhe über der Deichkrone. Dies ändert sich bei der Variante 2A aber nicht wesentlich, es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Variante 2A.

Gravierende Bedenken bestehen jedoch gegen die geplante vollständige Verblendung der Spundwand. Die Spundwand ändert ohne Zweifel die optische Ansicht des historischen Deiches, eine Verblendung mit Klinkern ist also durchaus nachvollziehbar. Allerdings steht die Spundwand der historischen Situation diametral entgegen.

Zudem lassen sich mit Verzicht auf die Verblendung enorme Kosten sparen.

Es werden folgende Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Es sollte geprüft werden ob es nicht Spundwände gibt die in material und Aussehen gibt, die die Funktion erfüllen und gestalterisch akzeptabel ist. Da die Spundwand ein neues technisches Element ist, darf sie ohne Kaschierung aus dem Deich heraus ragen. Zur Kaschie-



rung der Spundwand wäre allenfalls eine Hecke, allerdings nicht auf der Wasserseite, vorstellbar.

Auch mobile (Glas-) Elemente könnten bei Bedarf auf die Deichkrone aufgesetzt werden.

Bedenken bestehen gegen die vorgesehene Umspundung des Betriebshauses. Dieses steht an einer Stelle, die historisch nie bebaut gewesen ist. Es verunklärt daher schon heute den historisch relativ geradlinigen Verlauf des südöstlichen Dammes in eklatanter Weise. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob auf dieses Gebäude – wenn schon ein Teilabriss vorgesehen ist – nicht ganz verzichtet werden kann, um die Situation wieder im historischen Sinne zu bereinigen.

Die Verblendung des Hochwasserschutzelementes Spundwand stellt eine übliche Methode im Hochwasserschutz dar und wurde bereits an vielen Stellen am Niederrhein verwirklicht. Eine reine Spundwandlösung erfordert allein schon aus Gründen der Unfallverhütung eine Abdeckung mittels Stahlprofilen oder Betonbalken.

Die Verblendung mittels Ziegelmauerwerk wurde analog zum Rheintor und der wenige Meter stromabwärts befindlichen Hochwasserschutzanlage des Projektes Rheinblick ausgewählt, bei dem der Hochwasserschutz im Wesentlichen über Ziegel- und Backsteinmauern sichergestellt wird.

Aus Kostengründen und aus betrieblichen Gründen (Personalaufwand im Hochwasserfall, zusätzliche Lagerkapazitäten, hoher Wartungs- und Instandhaltungsaufwand, etc.) wurde auf mobile Elemente (Glas – oder Metallelemente) verzichtet.



2.3.3.3 LVR – Amt für Bodendenkmalpflege

Aus Bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen die Planungen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung von Erdarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann, dass Bodendenkmäler angetroffen werden. Sollte dies der Fall sein, sind die maßgeblichen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (§§ 15,16 DSchG NW) zu beachten.

Die vorgebrachten Anregungen werden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

2.3.3.4 Landeseisenbahnverwaltung

Die Bahnanlagen sind nach dem allgemeinen Eisenbahngesetz planfestgestellt. Änderungen an Gleisanlagen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn die Pläne vorher durch die zuständige Bezirksregierung planfestgestellt worden sind. Der entsprechende Antrag ist durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zu stellen. Solange das Gelände für Eisenbahnzwecke gewidmet bleibt können keine entgegenstehenden Zwecke durch andere Planungen festgeschrieben werden.

Durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens werden sämtliche Belange geregelt, so dass ein eigener Antrag der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG auf Rückbau nicht notwendig ist.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG sowie des Dezernats 25 der Bezirksregierung Düsseldorf verwiesen.

2.3.3.5 Hafen Krefeld GmbH & Co. KG

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Es wird allerdings um die Aufnahme einiger Nebenbestimmungen in den Planfeststel-



lungsbeschluss gebeten. Hierzu wird auf Punkt 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Hafen Krefeld GmbH Co. KG weist darauf hin, dass stromseitig (elektrisch) sowohl der Neuanschluss der rheinischen Hafenbeleuchtung als auch die Stromversorgung des Steigers für die Schifffahrt zu berücksichtigen sind. Die in der Kostenschätzung genannten Kosten dürfen nicht dazu führen, dass Qualität und Quantität der Versorgung eine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Bestand bedeuten.

Dies wird zugesagt. Eine detaillierte Abstimmung erfolgt mit der Hafen Krefeld GmbH Co. KG im Rahmen der Ausführungsplanung.

Des Weiteren weist die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG darauf hin, dass der Entfall der deichseitigen Böschungstreppen im Hochwasserfall möglicherweise aus Sicht eines Ertrinkenden nicht in Ordnung sei. Dem Antragsteller und der Genehmigungsbehörde wird vorgeschlagen, Böschungstreppen in gleicher Anzahl im neu geschaffenen Deichbereich mit entsprechenden Überstiegshilfen über den Spundwandkopf vorzusehen.

Im Hochwasserfall sind die Treppenanlagen nicht zu benutzen. Durch die Treppenanlagen könnten Personen auch verleitet werden, sich bei Hochwasser in Gefahr zu begeben. Jede Treppe bedeutet im Bereich der Spundwand einen zusätzlichen Betriebspunkt, der einerseits zu erhöhten Kosten, andererseits zu erhöhtem Aufwand hinsichtlich Verschluss, Wartung, etc. führt.

Lt. Unterlagen entfallen 0,1 ha auf Liegenschaften, die nicht dem Antragsteller gehören. Es wird davon ausgegangen, dass vom Antragsteller eine Schlussvermessung veranlasst wird und ein Ausgleich erfolgt.

Die Stadt Krefeld ist bestrebt, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Grundsätzlich wurde in Punkt 1.2 eine Entschädigung für nachteilige Wirkungen der Deichbaumaßnahme angeordnet. Dies ist jedoch



nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern muss ggf. in einem gesonderten Verfahren nach den Vorschriften über die Enteignung und Entschädigung behandelt werden.

Die Schlussvermessung stellt ein übliches Verfahren im Rahmen einer Deichsanierung dar. Die Vermessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser nach Abschluss der Deichsanierung ist auch in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses festgehalten.

Es wird davon ausgegangen, dass bzgl. der Gleise und der Entwidmung von einer Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens ausgegangen wird und auf die Rheinhafen Krefeld Gesellschaften keine Folgekosten aus Rückbau, Entsorgung und Lückenschluss im Maßnahmenbereich als auch in den dann nicht mehr betriebsfähigen Gleissümpfen entstehen.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft keine Regelungen hinsichtlich der Folgekosten. Hierzu ist eine Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger und der Hafen Krefeld GmbH & Co KG erforderlich.

Die Baustelleneinrichtungsflächen als auch der Zeitplan der Beanspruchung des Werftgeländes sind mit der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG abzustimmen. Eine profilfreie Nutzung der Werftflächen (allein) außerhalb der Gleise kann nicht akzeptiert werden, da neben der Steigerandienung (Catering, Fahrgäste, auch Behinderte, usw.) auch Flächen für Rettungswege sowie Hafen- und Eisenbahnbetrieb vorzuhalten sind.

Eine detaillierte Abstimmung erfolgt mit der Hafen Krefeld GmbH Co. KG im Rahmen der Ausführungsplanung.

2.3.3.6 SWK NETZE GmbH

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Allerdings liegt ein vorhandener Gashausesanschluss „Dammstraße 8“ im neuen Deichfuß.



Zudem befindet sich am nördlichen Ende des Ausbaustreifens Am Zollhof ein Elektrizitätshausanschluss. Sollten in diesen Bereichen Teilbaumaßnahmen erforderlich sein, ist entsprechend vorsichtig zu schachten und es sind eventuelle Schutzmaßnahmen erforderlich, die mit den SWK abzustimmen sind.

Die vorgebrachten Bedenken werden in den Nebenbestimmungen unter Punkt 4 aufgegriffen.

2.3.3.7 Wasser und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein

Die mögliche Verkleinerung des Abflussquerschnittes wird vom Wasser und Schifffahrtsamt kritisch betrachtet. Die Varianten 2, 2A und 3 führen zu einer solchen Verkleinerung. Es wird daher die Variante 1 bevorzugt, da diese den Kriterien des Wasser und Schifffahrtsamtes am nächsten kommt. Die Verkleinerung des Abflussquerschnitts führt zu einer Erhöhung der Geschwindigkeit im Strom und damit zu einer Verstärkung der Erosion der Rheinsohle. Folglich sind sie nicht zielführend für die Sohlenstabilisierungsmaßnahmen des Wasser und Schifffahrtsamtes. Daher wird hier die Variante 1 bevorzugt.

Den vorgetragenen Aspekten des Wasser und Schifffahrtsamtes stehen jedoch andere gegenüber, die dazu führen, dass die Variante 2A der Variante 1 vorzuziehen ist. Ziel ist es unter anderem die Attraktivität des Deiches und der Stadt Uerdingen durch die Sanierung zu steigern. Die Variante 2A bietet im Vergleich zur Variante 1 einen erheblich größeren Spielraum für ein Gestaltungskonzept auf dem Deich. Es bestehen also weitaus mehr Möglichkeiten die Aufenthaltsqualität zu steigern. Zudem ist bei der ersten Variante die unvermeidbare Entfernung, der sich derzeit auf der wasserseitigen Deichkrone befindenden Bäume, kritisch zu betrachten. Es sind zum Teil sehr alte Bäume, die das Landschaftsbild der Stadt seit Jahren prägen. Durch die Auswahl der Variante 2A wird ein größtmöglicher Nutzen bei gleichzeitiger Minimierung von Eingriffen ermöglicht. Eingriffe in Natur und Landschaft werden weitestgehend



vermindert. Zusammenfassend ist aufgrund der Vielzahl der Argumente für die Variante 2A zu sagen, dass diese der Variante 1 vorzuziehen ist.

Die vom Wasser- und Schifffahrtsamt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden unter Punkt 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

2.3.3.8 Landesbüro der Naturschutzverbände

Der Naturschutzbund Deutschland – Bezirksverband Krefeld / Viersen e.V. (NABU) befürwortet die Deichsanierung Krefeld Uerdingen, insbesondere weil die ausgewählte Variante 2A optisch und sicherheitstechnisch den Erwartungen des NABU entspricht.

Der NABU schlägt vor, als Kompensationsmaßnahme für die zu pflegenden Wiesen eine artenreiche und magere Blühwiesenmischung (mind. 50% Kräuter) einzubringen.

Eine Erhöhung des Kräuteranteils wird angestrebt und kann im Rahmen der Ausführungsplanung mit Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt werden.



2.3.4 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf

2.3.4.1 Dezernat 22 (Kampfmittelbeseitigung)

Gegen die geplante Maßnahme wurden keine Bedenken geäußert. Die vorgeschlagenen Textpassagen finden sich als Nebenbestimmungen unter Punkt 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses wieder.

2.3.4.2 Dezernat 25 (Verkehr)

Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Für die eisenbahntechnische Prüfung wurde die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde beteiligt. Von dem vorgebrachten Leitungsverfahren ist die Deichsanierung nicht betroffen.

2.3.4.3 Dezernat 32 (Raumordnung und Landesplanung)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Allerdings ist der Planbereich als allgemeiner Siedlungsbereich bzw. Schienenweg der Hafен- und Bahnbetriebe Krefeld dargestellt und im Norden grenzt der Bereich der Sanierung unmittelbar an einen Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung. Es soll daher darauf geachtet werden, dass diese Nutzungsoptionen als Ziele der Raumordnung nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.



2.3.4.4 Dezernat 35 (Bauaufsicht, Städtebau und Denkmalangelegenheiten)

Da weder landes- noch bundeseigene Denkmäler betroffen sind bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Die Anregungen des LVR – Amtes für Denkmalpflege wurden berücksichtigt.

2.3.4.5 Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde)

Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Die Bedeutung der alten Bäume als potentielle Lebensräume für Fledermäuse wurde in der UVS gewürdigt. Die Genehmigungsplanung wurde einschließlich der Möglichkeiten zum Erhalt von Bäumen vorab mit dem ehemaligen StUA Krefeld abgestimmt. Des Weiteren wurden die artenschutzrechtlichen Belange durch die Erstellung eines Fachbeitrages mit besonderer Berücksichtigung der potenziellen von Vögeln und Fledermäusen im Frühjahr 2011 behandelt. Die von der Höheren Landschaftsbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden unter Punkt 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführt.

2.3.4.6 Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Es wird um Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss gebeten (s. Punkt 4).

Es wird vorgetragen, dass aus bodenschutz- und abfallschutzrechtlicher Sicht das Material, dass aus dem alten Deich stammt, grundsätzlich wieder eingebaut werden kann, wenn es bautechnisch geeignet ist. Eine Entsorgung der Böden die bis Z 1.2 belastet sind, wäre daher nicht erforderlich.



Der Antragstellerin liegen keine Hinweise auf belastete Böden im Altdeich vor. Aufgrund von Erfahrungswerten wurde jedoch davon ausgegangen, dass bei Deichsanierungsarbeiten das Auffinden von Altlasten, Abfällen und Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden kann und diese für den Deichbau ungeeigneten Materialien entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Daher wurde ein Teilkontingent zur Entsorgung ausgenommen.

Sollte während der Erdarbeiten die Analytik des Bodenmaterials dies bestätigen, wird von einer Entsorgung abgesehen.

2.3.4.7 Dezernat 53 (Immissionsschutz)

Das Vorhaben der Deichsanierung liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Krefeld (Feinstaub und Stickstoffdioxid), jedoch nicht in einem nachgewiesenen Belastungsgebiet. Staubemissionen können in der Bauphase der Deichsanierung auftreten. Diese sind nach den üblichen, dem S.d.T. entsprechenden Maßnahmen zu vermeiden. Diese Maßnahmen und die Beurteilung der Lärmbelästigung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Krefeld, als unterer Immissionsschutzbehörde. Weitergehende Maßnahmen sind aus Sicht des Dezernates 53 nicht erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung und Einreichung der Genehmigungsplanung der Deichsanierung war der Luftreinhalteplan Krefeld noch nicht aufgestellt. Ein Kostenansatz für besondere Immissionsschutzmaßnahmen ist daher in der Kostenberechnung nicht enthalten. Bezüglich der Lärmbelästigungen wurde die Stadt Krefeld im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt. Die Vorschläge des Dezernates 53 finden sich in den Nebenbestimmungen wieder.



2.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Die Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beruhen auf Angaben der Antragsteller, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan, der vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung, eigenen Erkenntnissen der Bezirksregierung sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Sie reichen zu einer sachgerechten Bewertung der Umweltauswirkungen aus.

2.4.1 Anlass und Beschreibung des geplanten Vorhaben

Im Rahmen des Deichsanierungsprogramms im Regierungsbezirk Düsseldorf wurden die Deichanlagen an der „Uerdinger Werft“ in den Jahren 1991 und 1992 untersucht. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sowie der Standsicherheitsberechnungen ergaben, dass der Deich den Anforderungen des Hochwasserschutzes nicht in vollem Umfang genügt.

Die wasserseitige Deichböschung weist gegenüber dem Regelprofil für Deichanlagen am Niederrhein zu steile Böschungsneigungen auf mit der Folge, dass die Standsicherheit bei fallenden Hochwasserständen nicht ausreichend ist. Gegenüber der nach gültigen sicherheitstechnischen Vorgaben erforderlichen Kronenhöhe weist der Deich Fehlmaße im Dezimeterbereich auf.

Zur langfristigen Sicherung des Hochwasserschutzes ist eine grundlegende Sanierung des Deiches zwischen den Straßen „Am Rheinhorst“ und „Am Zollhof“ zwingend erforderlich. Die Stadt Krefeld beantragt die Genehmigung für das geplante Sanierungsvorhaben.

Aufgrund der beengten Lage des Deiches zwischen Bebauung und Park auf der einen Seite und der Werft mit Gleisen auf der anderen Seite kommt ein Deichneubau gemäß Regelprofil des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Krefeld, heute Bezirksregierung Düsseldorf, nicht in Betracht.



Zur Erreichung der erforderlichen Standsicherheit bei Hochwasser, zur Verhinderung der Durchsickerung und zur Erhöhung des Deiches ist eine Spundwand als Hochwasserschutzelement vorgesehen.

In der Sanierungsplanung wird die vorhandene Linienführung des Deiches weitestgehend erhalten. Die Verbreiterung des Deiches erfolgt zur Wasserseite.

Im Zuge der Entscheidungsfindung innerhalb der städtischen Gremien wurde Variante 2A ausgewählt. Dabei wird die Spundwand um ca. 3 m wasserseits der vorhandenen Deichkrone eingebracht. Die wasserseitige Böschungsoberkante wird ca. 1,0 m unterhalb der Spundwandoberkante festgelegt, so dass sich ein gleichmäßiges Erscheinungsbild der frei sichtbaren Spundwand von 1,0 m ergibt. Die Bahn- und Hafenbetriebe der Stadt Krefeld haben zugestimmt, das dem Deich nächstliegende Gleis aufzugeben. Dadurch kann der Deichfuß bis zum einzuhaltenden Sicherheitsabstand des zweiten Gleises wasserseits verschoben werden. Bedingt durch die Zwangspunkte Oberkante Spundwand abzgl. 1 m und durch die Gleislage ist die Deichböschung in einer Neigung von 1:1,5 bis 1:1,7 auszuführen.

Diese Lösung vereint nahezu alle Kriterien und Anforderungen, die an die Sanierung des Deiches gestellt werden. Vorrangig wird dadurch ein umfassender und dauerhafter Hochwasserschutz für Uerdingen sichergestellt.

Durch die Verschiebung der wasserseitigen Deichkrone verbreitert sich die Promenade auf dem Deich um ca. 3 m. Hierdurch wird die Aufenthaltsqualität auf dem Deich erhöht und einem großzügigen Gestaltungskonzept auf dem Deich Raum gegeben. Durch die Lage der Spundwandtrasse besteht die Möglichkeit, den Baumbestand auf der Wasserseite der Deichkrone größtenteils zu erhalten. Die Böschungsvorschüttung bis auf die ungefähre heutige Deichkronenhöhe verdeckt die Spundwand größtenteils. So bleibt optisch der Deichcharakter erhalten. Dieser Aspekt kommt dem Denkmalbereich Uerdingen sehr entgegen.

Die kurze, relativ steile Böschung lässt auch ausreichend Gestaltungsraum auf dem Werftgelände. Das Abflussprofil des Rheins bei Hochwasser wird hierdurch so wenig wie möglich eingengt.



2.4.2 Beschreibung des jetzigen Zustandes

Der zu sanierende Deich beginnt stromoberhalb bei Station 0+000 an der Straße „Am Rheinhorst“, am sogenannten „Rheinschlösschen“, und endet stromunterhalb bei Station ca. 0+620 an der Straße „Am Zollhof“.

Auf der Landseite hat der Deich einen parkähnlichen Charakter. Unmittelbar dahinter schließt sich die Bebauung mit zum Teil historischen Gebäuden, wie die Uerdinger Burg und das Casino, an. Es bestehen nur geringe Höhenunterschiede zwischen Deichkrone und dem Hinterland. Wasserseits verlaufen auf der Werft im Deichvorland bis zu drei Gleise der Hafenbahn.

Die Linienführung zu sanierender Deiche wird in der Regel bestimmt durch die Planungsvorgabe, keine Vorlandflächen in Anspruch zu nehmen oder, in Ausnahmefällen, diese durch eine Rückverlegung des Deiches an anderer Stelle auszugleichen. Aufgrund der beengten Lage des Deiches zwischen Bebauung und Park auf der einen Seite und der Werft mit Gleisen auf der anderen Seite kommt ein Deichneubau gemäß Regelprofil des ehem. Staatlichen Umweltamtes Krefeld, heute Bezirksregierung Düsseldorf, nicht in Betracht.

Zur Erreichung der erforderlichen Standsicherheit bei Hochwasser, zur Verhinderung der Durchsickerung und zur Erhöhung des Deiches ist eine Spundwand als Hochwasserschutzlement vorgesehen.

In der Sanierungsplanung wird die vorhandene Linienführung des Deiches weitestgehend erhalten. Die Verbreiterung des Deiches erfolgt zur Wasserseite.

2.4.3 Auswirkungen des Vorhabens

Bezüglich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens wird zwischen Auswirkungen unterschieden, die während der Bauphase (baubedingt) vorhanden sind, durch den Deich selbst (anlagenbedingt) hervorgerufen und durch den Betrieb (betriebsbedingt) verursacht werden. Darüber hinaus erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien.



Bei der Darstellung der Auswirkungen wird von folgenden Prämissen hinsichtlich des Bauablaufs ausgegangen:

- Die Rammarbeiten der Spundwand werden von der Wasserseite aus durchgeführt.
- Baustelleneinrichtung einschließlich der Materiallagerung erfolgt auf den befestigten Flächen wasserseits des Deiches.

2.4.3.1 Auswirkungen auf den Boden

Baubedingte Auswirkungen auf den Boden erfolgen durch den Abtrag des Oberbodens im Baufeld. Hiervon sind die Bodenflächen der wasserseitigen Deichkrone, sowie der Deichböschung betroffen. Der Oberboden kann nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgebracht werden und, gegebenenfalls nach entsprechender Aufbereitung, die natürlichen Bodenfunktionen in ähnlicher Weise wie vor der Maßnahme erfüllen. Durch austretende Betriebsstoffe, z.B. Kraftstoff der Baufahrzeuge, sind Verunreinigungen des Bodens denkbar. Unter Beachtung entsprechender Maßnahmen (z.B. Vorhalten von Ölbindemitteln etc.) sowie bei Nutzung der befestigten Flächen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsraum sind solche Beeinträchtigungen jedoch vermeidbar.

Anlagenbedingte Auswirkungen treten durch das Einbringen der Spundbohlen auf. Hiervon sind in erster Linie anthropogen stark veränderte Böden betroffen, jedoch bindet die Spundwand in der Tiefe auch in gewachsene Bodenschichten ein. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind hiermit voraussichtlich jedoch nicht verbunden. Die Funktion als Archiv der Kulturgeschichte kann jedoch beeinträchtigt werden, falls archäologisch bedeutsame Bodenschichten bzw. im Boden vorhandene Objekte gestört werden.

Es müssen in erheblichen Maße Bodenmassen zur Verfüllung des Bereiches zwischen der Spundwand und der derzeitigen Deichkrone bzw. Deichböschung zugeliefert und eingebaut werden. Diese können bei geeigneter Wahl des Bodenmaterials sowie sachgerechtem Einbau, nach einer gewissen Entwicklungszeit die natürlichen



Bodenfunktionen in ähnlicher Weise wie die Böden des derzeitigen Deiches erfüllen, die ja ebenfalls künstlich aufgebracht wurden.

Es sind keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der versiegelten oder befestigten Bodenflächen zu erwarten. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da keine erheblichen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand auftreten.

2.4.3.2 Auswirkungen auf das Wasser

Als baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch austretende Betriebsstoffe (s. o.) möglich. Darüber hinaus können Gefährdungen auftreten, falls kontaminiertes Bodenmaterial im Zuge der Baumaßnahme umgelagert bzw. wieder eingebaut würde. Durch entsprechende Schutzvorkehrungen sind diese Gefährdungen vermeidbar.

Als anlagenbezogene Auswirkungen auf das Wasser ist insbesondere die Wirkung auf den Abflussquerschnitt des Rheins relevant. Die Verschiebung der Spundwand zur Wasserseite führt zu geringfügigen Verringerungen des Abflussquerschnittes in einer Größenordnung von maximal ca. 40 m².

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand auftreten.

2.4.3.3 Auswirkungen auf Luft und Klima

Denkbare Auswirkungen auf das Bioklima werden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch dargestellt (s. Pkt. 2.4.3.5).



2.4.3.4 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Eine baubedingte Auswirkung ist die Beseitigung der Vegetation auf der wasserseitigen Deichböschung, da diese neu aufgebaut und verdichtet werden muss. Die Bäume auf der wasserseitigen Deichkrone können voraussichtlich erhalten bleiben. Unsicherheiten in der Prognose bestehen darin, dass Wurzelverletzungen beim Einbringen der Spundwand sowie Schädigungen der Bäume durch die Auffüllung des Erdmaterials im Wurzelbereich nicht ausgeschlossen werden können. Auf Grund der Bestimmungen der Deichschutzverordnung sind Baumpflanzungen in der Deichschutzzone I (Deichkörper zuzüglich ein vier Meter breiter Geländestreifen beidseitig der Deichfüße) grundsätzlich nicht zulässig. Der Nachpflanzung von Bäumen sind daher möglicherweise anlagenbedingt Grenzen gesetzt. Auf Grund der besonderen lokalen Verhältnisse und der technischen Ausführungen der Sanierung sind jedoch eventuell Ausnahmen von den Bestimmungen möglich.

Die wasserseitige Deichböschung wird mit ihren besonderen Standortbedingungen (Sonnenexposition, Bodentrockenheit, extensive Unterhaltung) zumindest teilweise erhalten.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da gegenüber dem derzeitigen Zustand keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Störungspotenzials für Flora und Fauna auftreten. Da die Böschungen von der Deichkrone her künftig nicht mehr zugänglich sind, tritt möglicherweise eine Verringerung der Trittbelastung ein. Trittschäden sind auf der derzeitigen Böschung jedoch nicht augenfällig.

2.4.3.5 Auswirkungen auf den Mensch

Als baubedingte Auswirkungen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion aufgrund des Baulärms, Baustellenverkehrs und Staubemissionen zu rechnen. Dies hängt auch mit den umfangreichen Bodenanlieferungen und Erdarbeiten zusammen. Staubimmissionen in die Wohnbereiche werden dadurch gemindert, dass sich die Siedlungsbereiche infolge der vorherrschenden Westwinde



auf der Wind zugewandten Seite der Baustelle befinden. Durch die Beseitigung teils älterer Bäume wird die bioklimatische Funktion des Parkgeländes (Temperaturlausgleich, Staub-Filterung) verringert.

Der Deichkronenweg muss in der Bauphase zeitweilig für die Öffentlichkeit gesperrt werden. Die Beseitigung von Bäumen beeinträchtigt den ästhetischen Erlebniswert des Parks.

Die anlagenbedingten Veränderungen in der Deichgeometrie wirken sich auf den Erlebniswert des Parks aus. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Es sind keine wesentlichen, sich aus dem Betrieb bzw. der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage ergebenden Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand erkennbar.

2.4.3.6 Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild

Die im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen baubedingten Auswirkungen beeinträchtigen auch das Ortsbild im Baubereich sowie dem näheren Umfeld. Mit den zu rodenden Bäumen gehen lokal prägende Landschaftsbildelemente dauerhaft verloren.

Mit der Veränderung der Deichgeometrie sowie mit der Herstellung der Spundwand entstehen anlagenbedingte Auswirkungen auf das Ortsbild. Von der Wasserseite aus entsteht ein stark veränderter an eine Stadtmauer erinnernder ästhetischer Eindruck. Diese Veränderungen haben auch Auswirkungen im Hinblick auf den Kulturgüter- bzw. Denkmalschutz. Die historischen Zusammenhänge zwischen dem Deich als ehemaliger Wallanlage, dem Park auf der Fläche des ehemaligen Grabens sowie der Stadtmauer können durch eine erhebliche Abweichung des neuen Deiches vom derzeitigen Zustand verwischt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Es sind keine wesentlichen, sich aus dem Betrieb bzw. der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage ergebenden Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand erkennbar.



2.4.4 Bewertung und Abwägung der Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut Boden bestehen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen oder wesentliche Veränderungen.

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Verschiebung der Spundwand zur Wasserseite führt nur zu geringfügigen Veränderungen.

Für das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind die Auswirkungen noch nicht ganz abzusehen. Die Bäume können überwiegend erhalten bleiben, jedoch ist noch unklar, ob Wurzelverletzungen auftreten können. Weitere Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Mensch werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Für das Schutzgut Landschafts- bzw. Ortsbild sind Auswirkungen zu erwarten. Durch das Roden der Bäume gehen landschaftsprägende Bildelemente verloren. Es entsteht durch die Spundwand ein, an eine Stadtmauer erinnernder, ästhetischer Eindruck. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Es bleibt festzuhalten, dass die Auswirkungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Darüber hinaus werden die Genehmigungsinhaber Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und Schutz ergreifen. Die verbleibenden Eingriffe werden nach den Festlegungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und dieses Beschlusses kompensiert.

2.4.5 Berücksichtigung der Richtlinie Flora, Fauna, Habitate (FFH-RL)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedete mit Datum vom 21.05.1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und am 02.04.1979 die Richtlinie



79/409/EWG über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten. Diese Richtlinien sind mit Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998 in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß § 19 c in Verbindung mit 19 d Bundesnaturschutzgesetz sind alle Pläne vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Gemäß § 48 d Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 sind Projekte vor Ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Grundsätzlich ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) immer dann schon durchzuführen, wenn nur die Möglichkeit besteht, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen (Summationswirkung) ein FFH- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Dieser sich aus dem Verschlechterungsverbot ergebende Umstand führt dazu, dass die FFH-VP bei allen Projekten und Plänen durchgeführt werden muss, bei denen sich nicht schon von vornherein ausschließen lässt, dass durch diese ein oder mehrere FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden können.

Ob tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes durch ein Projekt vorliegt, ist erst im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung selbst zu beantworten.



3 Hinweise

Für den Beschluss gelten folgende Hinweise:

3.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben diesem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch diese Planfeststellung werden im o. g. Umfang alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch die Pläne Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung).

3.2 Privatrechtliche Ansprüche werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Der Beschluss selbst entfaltet keine enteignende Wirkung. Er ist aber als Grundlage für ein evtl. zu betreibendes Enteignungsverfahren hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen und Straßen bindend. Der Genehmigungsinhaber kann auf Antrag die sofortige Besitzeinweisung für das betreffende Grundstück bei der Bezirksregierung (Dezernat 21) erwirken.

3.3 Auf die DIN 19712 „Flussdeiche“ vom November 1997 sowie die DVWK-Merkblätter 210/1986 „Flussdeiche“ und 226/1993 „Landschaftsökologische Gesichtspunkte bei Flussdeichen“ weise ich hin.

Außerdem ist die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern I. Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Deichschutzverordnung (DSchVO) – zu beachten.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik, die Unfallverhütungsvorschriften (einschl. der zugehörigen Sondervorschriften), Richtlinien und Merkblätter, § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten.



3.4 Ebenso sind die Arbeitsstättenverordnung sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

3.5 Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten gemäß § 18 LWG und die jeweils gültigen Öl- und Giftalarmrichtlinien zu beachten.

3.6 Für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 zuständig, die als aufsichtführende und fachtechnische Dienststelle nachstehende Nebenbestimmungen der Deichbaumaßnahme betreffend gilt.

3.7 Die Arbeiten in den Deichschutzzonen gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf - Deichschutzverordnung - dürfen nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.

3.8 Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, sowie auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV vom 29.08.2002) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung weise ich hin.

3.9 Die Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Baustelle hinsichtlich der Hochwasserschutzanlagen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

tagsüber: 60 dB (A)

nachts: 45 dB (A)

gemessen von den nächst liegenden bewohnten Gebäuden und beurteilt gem. Nr. 6 ff. der VV BauLärm. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr.



3.10 Wenn Arbeiten während der Nachtzeit erfolgen sollen, ist für diesen Zeitraum ein Ausnahmeantrag gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (Störung der Nachtruhe) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

3.11 Soweit noch nicht vorliegend, ist über die Nutzung des Deiches bei Leitungskreuzungen zwischen dem Genehmigungsinhaber und dem jeweiligen Leitungsbetreiber ein Gestattungsvertrag abzuschließen, in dem u.a. die bei der zukünftigen Überwachung der Hochwasserschutzanlage und im Falle von Arbeiten an der Hochwasserschutzanlage zu erwartende Erschwernisse zu regeln sind.

3.12 Auf Ihre Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle weise ich hin.

3.13 Auf denkmalschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 15 und 16 DSchG NW weise ich hin.



4 Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Genehmigung erstreckt sich nur auf Anlagen / Maßnahmen, die in den mit Prüfvermerk der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54) versehenen Planunterlagen dargestellt sind.

4.1.2 Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf Dauer aufzubewahren.

4.1.3 Für jede Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf vor der Ausführung entsprechende Planunterlagen vorzulegen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer neuen Planfeststellung durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.

4.1.4 Änderungen und Ergänzungen der Auflagen bleiben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW vorbehalten. Sie werden insbesondere dann vorgenommen, wenn wesentliche Nachteile für das Gemeinwohl, soweit diese nicht bereits behandelt wurden, zu beseitigen oder zu verhüten sind. Auf § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW wird hingewiesen.

4.1.5 Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass der Genehmigungsinhaber unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden dem Genehmigungsinhaber auferlegt.

4.1.6 Auf der Baustelle ist ein Alarmplan gut sichtbar auszuhängen, der die im Schadensfall zu unterrichtenden Dienststellen und Personen benennt.



4.1.7 Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient auch dazu, Bauverzögerungen und Baustilllegungen zu vermeiden.

4.1.8 Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Bescheinigung über Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungs-/Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) vorzulegen.

4.1.9 Vor Baubeginn ist ein hydraulisch morphologisches Gutachten vorzulegen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein weist darauf hin, dass der Umfang der Rheinsohlensicherungsmaßnahme vom Ergebnis eines zweidimensionalen numerischen Modells abhängt.

4.2 Prüfung / Überwachung

4.2.1 Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.

4.2.2 Die Genehmigungsinhaber hat vor Baubeginn dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen bzw. zu übergeben:

- Name, Anschrift und Telefon des verantwortlichen Bauleiters und der Oberbauleitung,
- Name und Anschrift ausführende Unternehmen, Sub- und Nachunternehmer,
- Name, Anschrift und Telefon der ökologischen Baubegleitung,
- Name, Anschrift und Telefon des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators,
- Bauzeitenplan und Baustelleneinrichtungsplan,
- Alarmplan (Gift- und Ölalarmplan),



- Sonderhochwassereinsatzplan (insbesondere für die Zeit außerhalb der hochwassergefährdeten Zeit und je nach Baufortschritt für die hochwassergefährdete Zeit).

4.2.3 Für die Maßnahme sind Qualitätssicherungspläne aufzustellen und der Bezirksregierung Düsseldorf vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Qualitätssicherungspläne sind ggf. fortzuschreiben.

Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine dem jeweiligen Prüfungsaufwand angemessene Zeit zur Verfügung steht.

Mit der Durchführung darf erst nach der Zustimmung begonnen werden.

4.2.4 Die Ausführungsplanung (bautechnische Einzelheiten, Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser usw.) sowie die Standsicherheitsnachweise sind vor der Durchführung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zustimmung vorzulegen.

Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine dem jeweiligen Prüfungsaufwand angemessene Zeit zur Verfügung steht (mindestens 4 Wochen).

Mit der Durchführung darf erst nach der Zustimmung begonnen werden.

4.2.5 Die Bezirksregierung prüft die Ausführungsplanung (Baubeschreibung und Zeichnungen, ggfs. Leistungsverzeichnis) auf Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften. Die Ausführungsplanung ist hierfür 4-fach vorzulegen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist berechtigt, Dritte mit der Prüfung der Ausführungsplanung, Nachweise usw. auf Kosten des Genehmigungsinhabers zu beauftragen sowie weitere Nachweise zu fordern.

4.2.6 Zur Herstellung der Hochwasserschutzanlage dürfen nur Materialien verwendet werden, denen die Überwachungsbehörde zugestimmt hat. Während des Einbaus ist der Nachweis zu führen, dass das tatsächlich gelieferte Material den Zustimmungsvoraussetzungen entspricht und entsprechend der geprüften Standsicherheitsberechnung eingebaut wird.

Die Nachweise sind der Bezirksregierung vorzulegen.



4.2.7 Unmittelbar vor Baubeginn ist ein Beweissicherungsverfahren im Hinblick auf mögliche während der Bauausführung, z.B. durch Erschütterungen gefährdete Gebäude und sonstige Anlagen durchzuführen.

4.2.8 Alle Bauteile, die später verdeckt sind, bedürfen einer vorherigen Bauzustandsbesichtigung.

Die Bauzustandsbesichtigungen sind schriftlich beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf mind. 3 Werktage vorher zu beantragen.

4.2.9 Vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Schlussvermessung durchzuführen. Die Grenzherstellung und topographische Vermessung ist durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zusätzlich vorzunehmen.

4.2.10 Bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind der Bezirksregierung Düsseldorf nachfolgend genannte Bestandsunterlagen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000
- Übersichtslagepläne im Maßstab 1:5.000 bis 1:1.000
- Längsschnitt
- Querprofile
- Bauwerkszeichnungen (u.a. bei Leitungsführungen: Lage und Tiefenlage)
- Abschlussbericht zur Baumaßnahme (Bauablauf, Geotechnik, Ausgleichsmaßnahmen, Bauwerke, Bauwerke u.a. bei Leitungsführungen: Material, Alter, Zustand, Besonderheiten)

4.2.11 Die Bestandsunterlagen sind der Überwachungsbehörde auch in digitaler Form vorzulegen. Die digitalisierten Unterlagen sind im DXF-Format und PDF-Format zu erstellen und mit einer Dokumentation hinsichtlich des Inhaltes der Daten im Word-Format (z.B. readme.doc) zu versehen. Das Format ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.



4.2.12 Die Pläne sind so zu erstellen, dass sie in das Deichbuch eingefügt werden können.

4.3 Ausführung

4.3.1 Bei Hochwassergefahr sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe usw.) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen.

4.3.2 Alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten entstandenen Schäden an den Hochwasserschutzanlagen und Gewässern sind im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde unverzüglich zu beseitigen bzw. zu regulieren.

4.3.3 Während der Kernbauzeit, d.h. wenn maßgebliche Arbeiten zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ausgeführt werden, muss ständig ein vom Genehmigungsinhaber benannter verantwortlicher Bauleiter auf der Baustelle anwesend sein. Während vor- und nachlaufender Arbeiten muss dieser ständig erreichbar sein. Er muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den genehmigten Planunterlagen durchgeführt werden. Der Bauleiter hat ein Bautagebuch zu führen. In diesem sind u.a. Arbeitsablauf, Anordnungen, Unfälle, Niederschlag aufzuschreiben. Der Bauleiter hat sich im Übrigen ständig über die aktuellen Pegelstände des Rheins zu informieren.

4.3.4 Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.

4.3.5 Übermäßige Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befestigung der Baustraße, Bewässerung) zu verhindern.



4.3.6 Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die mindestens 500 l Mineralöle oder deren Produkte binden. Die Bindemittel müssen auch auf Wasserflächen wirksam sein.

4.3.7 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme Altlasten festgestellt, sind die Bezirksregierung Düsseldorf, die Untere Abfallwirtschaftsbehörde und die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

4.3.8 In Absprache mit den zuständigen Stellen der Stadt Krefeld ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu sorgen. Eventuelle notwendige Genehmigungen sind gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

4.3.9 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Krefeld als untere Denkmalbehörde – Stadtarchäologie Krefeld – unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

4.3.10 Bei den Bauarbeiten sind Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, wenn die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VV BauLärm) festgelegten Immissionsschutzrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten überschritten werden.

4.3.11 Erschütterungen und Schwingungen, die von den Arbeiten (z.B. Setzen der Spundwände) ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren und unzumutbare Belästigungen in den angrenzenden Wohngebieten nicht entstehen. Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ ist einzuhalten um schädliche Auswirkungen zu vermeiden.

4.3.12 Erschütterungen und Schwingungen beim Einbringen der Spundwände sind kontinuierlich zu messen.

Eine Proberammung mit parallelen Erschütterungsmessungen an den nächstgelegenen Gebäuden ist vorzunehmen.



4.3.13 Bodenmaterial und Schüttgüter zur Baustelle dürfen nur über die Straße „Am Zollhof“ und die Dammstraße erfolgen.

4.3.14 Die Lenkung des Baustellenverkehrs über öffentliche Straßen ist vor Beginn der Baumaßnahme mit der Stadt Krefeld abzustimmen.

4.3.15 Die Umlenkung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs ist vor Beginn der Baumaßnahme mit der Stadt Krefeld abzustimmen.

4.3.16 Der durchgängige Bahnverkehr sowie eine Fahrspur zum Schiffsanleger sind aufrechtzuerhalten. Die Baustelleneinrichtungsf lächen als auch der Zeitplan der Beanspruchung des Werftgeländes sind mit der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG abzustimmen.

4.3.17 Der Neuanschluss der rheinischen Hafenbeleuchtung und die Stromversorgung des Steigers für die Schifffahrt sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Hafen Krefeld GmbH Co. KG abzustimmen.

4.3.18 Für die Um-/Neuverlegung der Strom- und Abwasserleitung und ggfs. weiteren Leitungen/Kabel sind die Einzelheiten zur Bauausführung im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Bezirksregierung Düsseldorf und den Leitungsbetreibern abzustimmen.

4.3.19 Alle Leitungen/Kabel/Kanäle, die in den Deichschutzzonen I und II verbleiben bzw. neu verlegt werden, sind georeferenziert einzumessen.

4.3.20 Im Zuge der Spundwandarbeiten ist wegen der bestehenden Erosionsgefahren auf eine besonders sorgfältige Ausführung der Anschlüsse/Durchführungen durch diese zu achten.



4.3.21 Alle in den Deichschutzzonen I und II liegenden Leitungen und Kanäle sind mindestens alle fünf (5) Jahre zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung unaufgefordert vorzulegen.

4.3.22 Entsprechend der Kilometrierung des Deichbuches sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich des Deichverteidigungsweges Stationierungssteine (Deichkilometersteine) aufzustellen.

4.3.23 Die Anschlüsse an die bestehende Spundwand des Rheintores sind wasserdicht herzustellen. Die genaue Abstimmung hat im Zuge der Ausführungsplanung zu erfolgen.

4.3.24 Die Lastfallansätze für die Spundwand sowie Parameter für die Standsicherheitsberechnungen sind im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend der aktuellen technischen Regelwerke abzustimmen.

4.3.25 Die Laststellung der Verkehrslast auf der Dammkrone ist mit 3 m Abstand angegeben. Die Planungen lassen hier $\leq 2,5$ m zu. Eine Befahrung bis zur Spundwand erscheint ebenfalls möglich (Schotterrassen). Die genaue Abstimmung hat im Zuge der Ausführungsplanung zu erfolgen.

4.3.26 Für die Herstellung der Spundwand ist ein schonendes Einbringverfahren (z.B. Einpressen) zu wählen.

4.3.27 Im Bereich des wasserseitigen Böschungfußes ist ein Dränkörper mit guter Vorflut durch die Böschungfußbefestigung herzustellen. Die genaue Abstimmung hat im Zuge der Ausführungsplanung zu erfolgen.

4.3.28 Maßgebend für die Festlegung der Höhe der Hochwasserschutzanlage ist die Wasserspiegellage zum Bemessungshochwasserabfluss (BHQ₂₀₀₄) zzgl. dem Freibordmaß von 1,0 m.



4.4 Belange Dritter

4.4.1 Vor Inanspruchnahme von privaten und öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder entsprechenden Einrichtungen und Flächen sind die Eigentümer bzw. die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und ggf. Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

4.4.2 Schäden, die Anderen durch Verschulden der Genehmigungsinhaber oder deren Beauftragten entstehen, sind von den Genehmigungsinhabern zu regulieren.

4.4.3 Befinden sich in der Bautrasse Höhen- und Festpunkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes des Landes NW (TP, NivP), sind diese im Einvernehmen mit dem zuständigen Katasteramt zu sichern.

4.4.4 Befinden sich in der Bautrasse Mark- und Hektometersteine und Sichtzeichen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, sind diese im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu sichern und nach Abschluss der Bauausführung wieder bzw. neu zu setzen.

4.4.5 Der Ausgleich des Retentionsraumverlustes von 2.700 m³ erfolgt durch den Deichverband Friemersheim.

Der Deichverband Friemersheim hat sich schriftlich dazu bereit erklärt, der Stadt Krefeld als Verbandsmitglied einen Ausgleich für den Retentionsraumverlust von ca. 2.700 m³ im Rahmen der künftigen Deichsanierung im Abschnitt des Bayerwerks zur Verfügung zu stellen.

Der Ausgleich gilt gemäß Vereinbarung mit der Stadt Krefeld für die Rheindeichsanierung Uerdingen I.



4.5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.5.1 Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der Höheren Landschaftsbehörde sowie der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Krefeld schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die landschaftspflegerische Baubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift und Telefon mitzuteilen.

4.5.2 Beginn und Abschluss der Arbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der Höheren Landschaftsbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Krefeld umgehend schriftlich mitzuteilen.

4.5.3 Die Vorhabensträgerin hat eine fachlich qualifizierte landschaftspflegerische Baubegleitung einzusetzen. Durch die landschaftspflegerische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

4.5.4 Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für die auf dem Deich bzw. direkt angrenzend stehenden Bäume. Für diese sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Zudem sind bei Maßnahmenausführung die DIN 18915-19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.

4.5.5 Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

4.5.6 Bei der Durchführung und der Pflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.



4.5.7 Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.5.8 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Innerhalb dieses Zeitraums sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

4.5.9 Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume usw.) hat in der bei der Eingriffsbewertung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

4.5.10 Unvorhergesehene Eingriffe in Pflanz- oder Gehölzbestände sind unverzüglich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

4.5.11 Spätestens bis 15.10. des Jahres der Fertigstellung bedarf die Begrünung der wasserseitigen Deichschutzzone I einer vorherigen Zustandsbesichtigung. Ist die Grasnarbe nicht ausreichend entwickelt, sind auf Anweisung der Bezirksregierung Düsseldorf besondere Sicherungsmaßnahmen zum Erosionsschutz durchzuführen.

4.5.12 Bei Trockenheit sind die eingesäten Flächen bis zur vollständigen Begrünung ggf. zu beregnen.

4.5.13 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen muss spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode erfolgen.

4.5.14 Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Höheren Landschaftsbehörde zu beantragen.



Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die ökologische Baubegleitung zugegen ist.

4.5.15 Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

4.5.16 Die Fällmaßnahmen sind auch durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Unerwartet vorgefundene, überwinterte Fledermäuse sind zu bergen und an eine, in Bezug auf die Pflege von diesen Tieren, sachkundige Einrichtung zu überstellen.

4.5.17 Nach Zugang des Planfeststellungsbeschlusses ist das Elektrohäuschen durch die ökologische Baubegleitung auf möglichen Fledermausbesatz zu überprüfen und ggf. vorgefundene Ritzen abzudichten, um sicherzustellen, dass bei Abriss des Elektrohauses keine Tiere getötet werden.

4.5.18 Zum Ausgleich möglicher Qualitätsverluste sind gemäß der Empfehlung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stand: Mai 2011) Fledermauskästen im Parkbereich anzubringen.

4.6 Belange aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht

4.6.1 Während der Baumaßnahme hat der Träger des Vorhabens bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen (TdV) die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

4.6.2 Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Schiffverkehrs auf der Bundeswasserstraße Rhein (Wasserstraße) nicht beeinträchtigt werden.



4.6.3 Der TdV hat alle Vorkommnisse während der Baumaßnahme, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen können, unmittelbar dem WSA zu melden.

4.6.4 Die zum Schutz der Wasserstraße oder der Schifffahrt gegebenen Anordnungen des WSA oder seiner Beauftragten sind zu beachten.

4.6.5 Während der Baumaßnahmen sind im Baustellenbereich keine Zeichen und Lichter anzubringen, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer behindern können.

4.6.6 Innerhalb des Überschwemmungsgebietes darf Material nur vorübergehend gelagert werden.

4.6.7 Bei Hochwasser und Eisgefahr hat der TdV ohne besondere Aufforderung im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

4.6.8 Die Errichtung einer temporären Verladestelle am Rhein bedarf der Genehmigung des WSA. Werden durch die Baumaßnahme Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen im Fahrwasser der Wasserstraße verursacht, so hat der TdV die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA unverzüglich und restlos zu beseitigen.

4.6.9 Der TdV hat dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung und späteren Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage keine Stoffe und Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs beeinträchtigen können. Sollte dieser Fall trotzdem eintreten, ist das WSA sofort zu unterrichten. Der TdV hat in Absprache mit dem WSA die Stoffe und Gegenstände aus der Wasserstraße zu entfernen. Die Beseitigung ist dem WSA durch Kontrollpeilungen nachzuweisen.



4.6.10 Sichtzeichen und Vermessungspunkte des WSA, die von der Deichbaumaßnahme betroffen sind, sind im Einvernehmen mit der Vermessungsabteilung des WSA nach Beendigung der Baumaßnahme neu zu errichten und einzumessen. Diese Einmessung ist Bestandteil der Schlussvermessung der neuen Hochwasserschutzanlage, deren Ergebnis der Vermessungsabteilung des WSA Duisburg-Rhein nach Abschluss der Baumaßnahme sowohl analog (zweifacher Ausfertigung) als auch digital zur Verfügung gestellt werden muss. Die Datenformate (DGN – Format) sind rechtzeitig vorab mit der Vermessungsabteilung des WSA abzustimmen.

4.6.11 Von der Baumaßnahme sind Flächen betroffen, die sich im Eigentum des WSA befinden. Für die Nutzung dieser Flächen ist vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem WSA erforderlich.

4.6.12 Grundsätzlicher Ansprechpartner für das WSA während der gesamten Baumaßnahme ist der Außenbezirk Duisburg des WSA Duisburg-Rhein, Ruhrorter Straße 44, 47198 Duisburg, Tel.: 02066-993970.

4.6.13 Der TdV hat die Nebenbestimmungen auf seine Kosten zu erfüllen.



5 Planunterlagen

Folgende mit dem Prüfvermerk der Bezirksregierung Düsseldorf versehenen Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und der Ausführung des Planes zugrunde zu legen:

Ordner I

A. Antrag vom 20.02.2007 (Textteil)

A.1 Anlagen zum Antrag

- Erläuterungsbericht
- Kostenanschlag
- Massenermittlung

B. Antrag - Planteil

in der Fassung von

- Übersichtskarte	M 1:25.000	Anlage 1	2007
- Übersichtsplan	M 1:5.000	Anlage 2	2007
- Lageplan	M 1:5.000	Anlage 3	2007
- Flächenbedarfsplan	M 1:500	Anlage 4	2007
- Längenschnitt 1	M 1:500/50	Anlage 5.1	2007
- Längenschnitt 2	M 1:500/50	Anlage 5.2	2007
- Regelprofil	M 1:20	Anlage 6	2007
- Querprofile	M 1:200	Anlage 7.1	2007
- Querprofile	M 1:200	Anlage 7.2	2007
- Querprofile	M 1:200	Anlage 7.3	2007
- Querprofile	M 1:200	Anlage 7.4	2007
- Querprofile	M 1:200	Anlage 7.5	2007
- Querprofile	M 1:200	Anlage 7.6	2007
- Querprofile	M 1:200	Anlage 7.7	2007



C.	Baugrundgutachten	in der Fassung von	2007
	- Textteil		
	- Anlagen		
	• Lageplan der Anschlussstellen	M 1:500	Beilage 1
	• Bohrprofile und Widerstandslinien	M 1:100	Beilage 2
	• Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche		Beilage 3
	• Statische Berechnung Spundwand		Beilage 4
	• Laminar-hydraulische Berechnungen / FEM		Beilage 5

Ordner II

D.	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung		
D.1	UVS – Textteil		
D.2	UVS – Planteil	in der Fassung von	
	- Karte - Bestand Biotop / Nutzungen	M 1:1.000	Anlage 1 2007
	- Karte - Kultur- und Sachgüter, Wohn und Erholungsfunktion	M 1:1.000	Anlage 2 2007
	- Karte – Eingriffe / Auswirkungen	M 1:1.000	Anlage 3 2007
	- Karte – Maßnahmen	M 1:1.000	Anlage 4 2007
E.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	in der Fassung von	2011
	- Textteil		
	- Anlagen:		
	• Gutachterliche Stellungnahme zur Avifauna		
	• Artenschutzprüfung Fledermäuse (Stufe I)		



6 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind entsprechend den Regelungen des § 146 LWG von den Antragstellern zu tragen. Gegebenenfalls ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

7 Gebührenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß § 69 WHG verwaltungsgebührenfrei.



8 Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77)

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155 / SGV NRW 282)

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung – **DSchVO**) vom 02.08.2000 (Abl. Reg. Ddf. 2000, S. 238)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (**UVPG NRW**) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - **LG**) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - **DSchG**) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)



Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - **WVG**) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)

Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (**AGWVG NRW**) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 249, 279/SGV NRW 77)

Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - **EEG** vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366/SGV NRW 214)

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG NRW**) vom 23.08.1999 (SGV NRW S. 524/ SGC NRW 2011)

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (**AVerwGebO NRW**) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/SGV NRW 2011)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (**StrWG NRW**) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028)

- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -



9 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird um zweifache Ausfertigung gebeten.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

10 Sofortige Vollziehung

Für die Sanierung des Deiches der Stadt Krefeld im Bereich Uerdingen zwischen Rheinstrom-km 764,4 bis 764,9 – linkes Ufer (Uerdingen I) ordne ich die **sofortige Vollziehung** an.

Begründung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt die aufschiebende Wirkung von Klagen in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Diese Voraussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier vor.

Der Deich ist erheblich sanierungsbedürftig. Die Anpassung der Hochwasserschutzanlage an den Stand der Technik ist insbesondere wegen der dringenden Sanierungsbedürftigkeit des Deiches zwingend erforderlich.




Aus Gründen einer möglichst kurzfristigen Herstellung eines verbesserten Hochwasserschutzes liegt die kurzfristige bautechnische Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses wegen der überragenden Bedeutung des Hochwasserschutzes für das Wohl der Allgemeinheit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Etwaige Privatinteressen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels müssen hierhinter zurücktreten.

Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung auf Antrag ausgesetzt werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag


(Hasselberg)